



Pflichten bei einer Weinhandelstätigkeit

- Rechtliche Grundlagen** Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1)
Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 (SR 916.140)
Tarif über die Gebühren für die Kontrolle des Handels mit Wein vom 1. Januar 2010
- Grundsatz** Zum Schutze der Bezeichnungen ist der Handel mit Wein der Buch- und Kellerkontrolle unterstellt. Als Handel mit Wein gilt der gewerbsmässige Ankauf und Verkauf von Traubensaft, Traubenmost, weinhaltigen Erzeugnissen und Weinerzeugnissen sowie deren Behandlung und Lagerung zum Zwecke des Vertriebs oder der Vermarktung.
- Pflicht zur Anmeldung** Wer mit Wein handeln will, muss sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Geschäftsstelle der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) anmelden. Das Meldeverfahren ist nachstehend unter dem Punkt „Meldeverfahren“ ausführlich dargestellt.
- Ausnahmen / Spezialfälle** Von der Meldepflicht sind ausgenommen:
Betriebe, die in der Schweiz ausschliesslich in Flaschen abgefüllte, mit Etiketten, die den Namen eines dem Kontrollorgan unterstellten Betriebs tragen, und mit nicht wieder verwendbarem Verschluss versehene Produkte einkaufen und wiederverkaufen, Wein weder ein- noch ausführen und deren Umsatz jährlich 1000 hl nicht übersteigt, sind von der Kontrolle befreit (Weinverordnung Art. 34, Abs. 2).
Ebenfalls von der Weinhandelskontrolle befreit sind Betriebe
a. die ihre Produkte nur zum Eigengebrauch herstellen;
b. die keinen Vertrieb und keine Vermarktung betreiben; und
c. deren Gesamtproduktion 500 l nicht übersteigt (Art. 34, Abs. 3).
Der Import von Traubensaft, Traubensaft mit Wasser verdünnt oder mit Kohlensäure versetzt, Traubenmost, weinhaltigen Erzeugnissen und Weinerzeugnissen, Verarbeitungswein und Trauben zum Keltern ist ebenfalls meldepflichtig. Für weitere Informationen ist die Geschäftsstelle zu kontaktieren.
- Pflichten während der Weinhandelstätigkeit** Wer der Pflicht zur Meldung seiner Weinhandelstätigkeit unterliegt, muss ausserdem:
1) die Kellerbuchhaltung laufend und verzugslos nach den Weisungen der Geschäftsstelle führen;
2) die Kellerbuchhaltung den Inspektoren der SWK vorweisen, ihnen Kontrollbelege aushändigen und jede Auskunft erteilen, sie anlässlich der Kontrolle unterstützen und ihnen Zutritt zu den Kellern, Lagerräumen und Geschäftslokalitäten gewähren;
3) jährlich auf den 31. Dezember ein Inventar über seine Vorräte errichten und es zusammen mit dem erzielten Jahresumsatz in Litern der SWK bis spätestens zum 31. Januar melden;
4) die Gebühren zu zahlen, die zur Deckung der aus der Kontrolle der Buchhaltung und der Keller entstehenden Kosten erhoben werden;
5) die eidgenössischen (insb. Lebensmittelgesetzgebung und entsprechende landwirtschaftliche Gesetzgebung) und kantonalen Bestimmungen einhalten.
- Meldeverfahren** Die Anmeldung erfolgt online (<https://www.cscv-swk.ch/de/registrieren>). Es ist notwendig, die Unternehmensidentifikationsnummer (UID) und die Art der Tätigkeit des Betriebs anzugeben. Es ist eine verantwortliche Person mit Geschäftsadresse in der Schweiz anzugeben, welche für den Betrieb zeichnungsberechtigt ist.
Die Geschäftsstelle erhebt die für den Eintrag vorgesehenen Gebühren und bestätigt die Registrierung schriftlich, indem sie dem Betrieb eine SWK-Betriebsnummer zuweist.
Wer mit Lebensmitteln (z.B. Weinhandelsprodukten) umgeht, hat seine Tätigkeit auch der kantonalen Vollzugsbehörde zu melden: <https://kantonschemiker.ch/>.



Änderung der Betriebsdaten und Streichung

Jede Änderung der Daten im Handelsregister oder im UID-Register (Name des Betriebs, Sitz und Adresse, verantwortliche Person) muss der SWK unverzüglich mitgeteilt werden. Wenn ein Betrieb nicht mehr im Weinhandel tätig ist und daher nicht mehr bei der SWK registriert sein möchte, muss er einen Streichungsantrag der SWK einreichen. Die Formulare für die Mitteilung von Änderungen der Betriebsdaten und für die Beantragung der Streichung sind auf der Website der SWK unter [Allgemeine Dokumente](#) verfügbar.

Einfuhrregelung

Die Einfuhr von Naturweinen, Traubenmosten, Traubensäften und frischen Weintrauben zur Kelterung zum Kontingentszollansatz (KZA) und zum Ausserkontingentszollansatz (AKZA) bedarf einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB), die von dem Fachbereich Ein- und Ausfuhr (FBEA) des Bundesamtes für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, auf Gesuch hin erteilt wird. Entsprechende Informationen sind unter www.import.blw.admin.ch erhältlich. Die Erteilung einer GEB setzt das Vorhandensein einer SWK-Betriebsnummer.

Bei jedem Import sind auf der Zolldeklaration die GEB-Nummer sowie der genaue Name des bei der SWK registrierten Betriebs anzugeben und daher dem Zollmeldepflichtigen an der Grenze rechtzeitig zu übermitteln. Es werden nur Deklarationen mit einer einzigen GEB-Nummer angenommen.

Die telefonische Zuteilung von GEB-Nummern seitens der Bewilligungsstelle ist ausgeschlossen.

Die GEB ist nicht auf andere Personen oder Betriebe übertragbar.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an das

Bundesamt für Landwirtschaft,

- Fachbereich Ein- und Ausfuhr, 3003 Bern:

Homepage: www.import.blw.admin.ch

Tel.: +41 58 462 25 11

Fax: +41 58 462 26 34

- Fachbereich Pflanzliche Produkte

Tel.: +41 58 481 09 85

Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)

- EZV, 3003 Bern: www.ezv.admin.ch

- Zolltarif: [Zolltarif – Tares](#)

Zeugnisse

Für jeden importierten Wein muss ein von einer amtlichen Stelle beglaubigtes Ursprungs- oder Herkunftszeugnis beigebracht werden; für Weine aus der EU ist ein Begleitdokument für die Beförderung von Weinwirtschaftsprodukten beizubringen.

Gesetzestexte

Die Rechtserlasse können über die Homepage der Bundeskanzlei www.bk.admin.ch eingesehen werden.